

Bekanntmachung der Gemeinde Elsterheide nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)“

Die Gemeinde Elsterheide gibt hiermit bekannt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan

„Oldtimerwerkstatt, Wohnwagenvermietung und –verkauf einschließlich Wohnung in Sabrodt“

in der Fassung vom März 2020 am 21.04.2020 als Satzung vom Gemeinderat Elsterheide beschlossen wurde. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Elsterheider Info Nr. 208 vom 30.06.2020 öffentlich bekanntgemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt Elsterheider Info Nr. 209 vom 31.08.2020 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgesehenen Veröffentlichungen.

Der Bebauungsplan wird zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Gemeindeverwaltung Elsterheide, Zimmer 0.3, im OT Bergen, Am Anger 36 in 02979 Elsterheide während der Sprechzeiten bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Schwarze Pumpe, Stadt Spremberg, an der Fritz-Schultz-Straße, auf der Gemarkung Sabrodt, Flur 4 und gehört damit zur Gemeinde Elsterheide.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden eine nach

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
sowie eine

- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
und nach

- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hingewiesen wird auch gemäß § 44 Absatz 5 BauGB

- auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, betreffend die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen im Falle von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie

- auf § 44 Abs. 4 BauGB, betreffend das mögliche Erlöschen von Ansprüchen, wenn der diesbezügliche Antrag nicht innerhalb einer Dreijahresfrist gestellt wird.

gez. Koark
Bürgermeister